VERORDNUNG (EWG) Nr. 181/83 DES RATES

vom 25. Januar 1983

zur Aufteilung der Fangquoten für die in den kanadischen Gewässern fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 30. Dezember 1981 unterzeichnete Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas (1),

gestützt auf das am 30. Dezember 1981 unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über ihre Fischereibeziehungen (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (3), insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es obliegt der Gemeinschaft, die Fangquoten in der kanadischen Fischereizone auf die Fischer der Gemeinschaft aufzuteilen.

Zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Verteilung der vorhandenen Fischbestände müssen die Quoten auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeteilt werden.

Die Aufteilung der Kabeljauquoten auf die Mitgliedstaaten beruht einerseits auf den Erwägungen der Erklärung des Rates über Fischereifragen vom 30. Mai 1980 und andererseits auf den Erklärungen, die der Rat zusammen mit der Annahme der Verhandlungsdirektiven für die Aushandlung eines Abkommens mit Kanada ergab.

Um sicherzustellen, daß die zugeteilten Mengen eingehalten werden, müssen Angaben über die getätigten Fänge übermittelt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1983 in den der Fischereihoheit Kanadas unterstehenden Gewässern nur die im Anhang vorgesehenen Mengen fangen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sowie die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den in Artikel 1 genannten Gewässern fischen, unterliegen den Bestimmungen der Artikel 3 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (4).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 59.
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

ANHANG

Fangmengen nach Artikel 1

(in Tonnen)

Art	NAFO-Abteilung	Quote	Quotenzuteilung	
Kabeljau	2 GH	6 500	Deutschland	6 000
			Frankreich	200
			Vereinigtes Königreich	300
	2 J 3 KL	9 500	Deutschland	7 125
			Frankreich	1 545
			Vereinigtes Königreich	830
Kalmar	3 + 4	7 000	Deutschland	2 600
			Italien	2 000
			Frankreich	2 400